

Finanzbeamte
müssen sich mit
einem Dienstaussweis
legitimieren

► Betrugswarnung

Trickbetrüger geben sich derzeit als Finanzbeamte aus

| Im Februar 2019 wurden Fälle bekannt, in denen sich Betrüger in Telefonanrufen als Finanzbeamte ausgaben und persönliche Daten in Erfahrung bringen wollten. In Einzelfällen suchten die Betrüger als falsche „Finanzbeamte“ Personen auch zu Hause auf. Das Bayerische Landesamt für Steuern rät zur Vorsicht! Betriebsprüfungen des Finanzamts finden nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung statt. Wenn „echte“ Finanzbeamte unangekündigt erscheinen (Steuerfahndung oder Kassen-Nachschau), müssen sie sich mit einem Dienstaussweis legitimieren. |

► Leserforum

Reduzierung der Tätigkeit in eigener Praxis und gleichzeitig Nebenjob: Scheinselbstständig oder nicht?

| **FRAGE:** „Zurzeit denke ich als Physiotherapeut darüber nach, in meiner Praxis nur noch Privatpatienten zu behandeln. Das würde natürlich zu wenig Einkommen insgesamt bedeuten. Daher hätte ich gern gewusst, ob ich nebenberuflich in einer Golf fitting Agentur oder im Fitnessstudio arbeiten könnte, ohne unter die Scheinselbstständigkeit zu fallen.“ |

ANTWORT: Wenn Sie Ihre eigenen bisherigen Praxisräume behalten, können Sie Ihre selbstständige Tätigkeit auf die Behandlung von Privatpatienten reduzieren, ohne dass das Risiko der Scheinselbstständigkeit für Ihre Tätigkeit als Physiotherapeut auftritt. Dieses Risiko entsteht, wenn Sie

Scheinselbstständig-
keit: In diesen Fällen
besteht ein Risiko

- Ihre selbstständige Tätigkeit als freier Mitarbeiter in einer anderen Praxis ausüben wollen oder
- Ihren Nebenjob als freier Mitarbeiter ausüben wollen (dann bezogen auf den Nebenjob).

MERKE | Üben Sie Ihren Nebenjob im Rahmen eines Minijobs oder einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als Arbeitnehmer aus, gibt es kein Risiko einer Scheinselbstständigkeit. Wenn Sie Ihre Tätigkeit in der eigenen Praxis reduzieren und weiterhin Kassenpatienten behandeln wollen, müssen Sie sich weiterhin an die Rahmenverträge und die Anforderungen an die zeitliche Präsenz halten (siehe PP 02/2019, Seite 15).

mitgeteilt von RA Ralph-Jürgen Bährle, Nothweiler, www.baehrle-partner.de

■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an pp@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/pp.iww)! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!

